

Albrecht, Karl

Article — Digitized Version

Integrationsbestrebungen in Lateinamerika

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Albrecht, Karl (1959) : Integrationsbestrebungen in Lateinamerika, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 39, Iss. 9, pp. 495-503

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132854>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ABHANDLUNGEN

Integrationsbestrebungen in Lateinamerika

Dr. Karl Albrecht, Düsseldorf

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung, die zur Erhöhung des Lebensstandards notwendige Industrialisierung, die ausreichende Märkte verlangt, um zu konkurrenzfähigen Kosten arbeiten zu können, und die internationale Zusammenarbeit auf breiter Basis zwingen die Nationalstaaten zu einer weiträumigen Wirtschaftsintegration, der früher oder später auch eine politische Integration folgen wird. Der Verfasser, der erst vor kurzem von einer Studienreise aus Südamerika zurückgekehrt ist, gibt in der folgenden Abhandlung einen globalen Überblick über die Integrationsbestrebungen der lateinamerikanischen Länder, die keinesfalls nur als eine Parallele oder Kontroverse zur europäischen Integration aufgefaßt werden dürfen. Schon der Unterschied in der wirtschaftlichen Struktur der europäischen und lateinamerikanischen Länder bedingt grundsätzliche Unterschiede in der Aufgabenstellung und Zielsetzung der Integrationsbemühungen beider Kontinente. Das Studium der Methoden, die in Lateinamerika durch ihre pragmatische Ausrichtung manchen Widerstand überwinden, könnte für die europäischen Integratoren, die durch ihren Perfektionismus oft neue Widerstände schaffen, von großem Nutzen sein.

Zahlreiche Konferenzen von Politikern und Wirtschaftlern in Mittel- und Südamerika haben auch die europäische Aufmerksamkeit auf wirtschaftliche und politische Integrationsbestrebungen lateinamerikanischer Staaten gelenkt, die teils bereits zu festen Vereinbarungen geführt haben, teils diese in absehbarer Zeit erwarten lassen. Ohne Zweifel wird diese Aufmerksamkeit verstärkt durch die in Europa selbst sich vollziehenden Integrationsvorgänge, auch sind gewisse Zusammenhänge zwischen beiden Entwicklungen nicht zu leugnen.

Man würde freilich irren, wollte man die lateinamerikanischen Integrationsbestrebungen ausschließlich oder auch nur vorwiegend als durch die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeregt oder — als eine Gegenmaßnahme zu ihr — ausgelöst beurteilen. Auch wird man bei näherer Befassung mit Zielsetzung und Methoden der lateinamerikanischen Integration bald grundlegende Unterschiede erkennen; man wird dann auch nicht in den Fehler verfallen, das in Europa Erreichte und Erstrebte allzu vorbehaltlos als Vorbild oder beispielhafte Lösung einer schwierigen Aufgabe zu empfehlen.

ALLGEMEINE GRUNDZÜGE

Bereits 1951 billigte die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika (CEPAL) eine Resolution zugunsten lateinamerikanischer Integration, und dem tatkräftigen Wirken ihres verdienstvollen Generalsekretärs Raoul Prebisch ist es zu danken, daß bereits 1952 fünf zentralamerikanische Staaten, nämlich Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua, ein „Comité de Coopération Economique Centre-américaine“ gründeten, das nach sechsjähriger Arbeit zu einem beachtlichen Erfolg gelangte: 1958 wurden in Tegucigalpa, der Hauptstadt von Honduras, von den Wirtschaftsministern dieser

fünf Länder zwei Verträge über die Vorbereitung einer Zollunion und über gemeinsames Vorgehen bei der industriellen Entwicklung dieser Länder unterzeichnet.

Hier zeigt sich nun, nicht nur an Hand der Kalendern, daß jene Integrationsbestrebungen weder die eindeutige Folge noch auch eine Nachbildung der europäischen Zusammenschlüsse sind. Das wird übrigens um so verständlicher, je mehr man sich von den völlig anderen Grundtatbeständen in beiden Erdteilen Rechenschaft ablegt:

In Europa schließen sich hochindustrialisierte Volkswirtschaften mit intensivstem gegenseitigen Austausch von Gütern und Dienstleistungen zusammen, und ihre Regierungen sind mehr oder weniger von der politischen Erkenntnis durchdrungen, daß uneingeschränkte nationale Souveränität keineswegs an der Spitze aller außenpolitischen Werte stehen müsse. In Lateinamerika dagegen beginnen zahlreiche Staaten erst mit einer Industrialisierungspolitik, der gegenseitige Warenaustausch ist im Vergleich zu ihrem Gesamtaußenhandel recht bescheiden, und nationale Empfindlichkeiten stehen der Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit der Beschränkung gewisser Souveränitätsrechte zugunsten einer wirksamen Kooperation oft brüsk entgegen.

Während in Europa die wirtschaftliche Integration zumindest zu einem gewissen Teil als Vorstufe weitergehender politischer Integration konzipiert worden ist und darüber hinaus betriebswirtschaftliche Erwägungen in bezug auf die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den unter Großmarktbedingungen arbeitenden nordamerikanischen und sowjetischen Industrien Form, Richtung und Ausmaß der Integrationsbestrebungen bestimmen, gelten für Lateinamerika andere Motive und Triebkräfte.

Ein in fast allen Ländern Lateinamerikas ungewöhnlich starker Bevölkerungszuwachs zwingt die Regierungen, durch eine forcierte Industrialisierung die Voraussetzungen für vermehrte Beschäftigungsmöglichkeiten und eine allmähliche Erhöhung des Lebensstandards zu schaffen. Eine solche Industrialisierungspolitik stößt auf beachtliche Schwierigkeiten: es fehlt vielfach eine ausreichende Infrastruktur; Verkehrswesen, Wasserwirtschaft und Energieerzeugung sind unterentwickelt, ein eigener Kapitalmarkt besteht im allgemeinen nicht oder doch nur unzureichend, und die Nachfrage nach den herzustellenden Erzeugnissen muß zumeist erst entwickelt werden. Als Begleiterscheinung einer forcierten Industrialisierungspolitik treten meist inflatorische Gefahren und eine Störung des Zahlungsbilanzgleichgewichts auf, mit den Folgen einer Verschlechterung der Wechselkurse, Einführung der Devisenzwangswirtschaft und erheblicher Haushaltsdefizite.

Bei den ersten Industrialisierungsversuchen, die durch die kriegsbedingten Versorgungsschwierigkeiten ausgelöst worden waren, hatte sich bald gezeigt, daß hohe Finanzierungskosten und beschränkte Absatzmöglichkeiten Verkaufserlöse erforderten, die nur zu erzielen waren, wenn man durch rigorose Einfuhrerschwerungen im Inneren einen weit über dem Weltmarktniveau liegenden Preisstand sichern konnte. Je mehr die Industrialisierung fortschritt, je größer ihr Beitrag zum Sozialprodukt wurde, um so mehr mußte sich das nationale Preisniveau über das internationale erheben.

So wird verständlich, daß die Integrationsbestrebungen in Lateinamerika stärkstens von der Industrialisierungspolitik geformt werden: man will sich gegenseitig die Einfuhr von Grundstoffen und Halbwaren zur Weiterverarbeitung erleichtern und gleichzeitig durch Zolllenkung und Lockerung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen einen höheren Absatz lateinamerikanischer Fertigerzeugnisse — zur Senkung der Gestehungskosten durch größere Fertigungsserien — ermöglichen. Man will darüber hinaus durch Begünstigung des gegenseitigen Bezuges von Landesprodukten den Bedarf an harten Fremdwährungen verringern und zu einer besseren Zahlungsbilanzstruktur gelangen. Man will, indem man so die Chancen industrieller Investitionen verbessert, das so sehr benötigte Auslandskapital stärker interessieren. Man will schließlich durch den Zusammenschluß zu größeren Regionalmärkten auch das eigene handelspolitische Gewicht erhöhen, um es bei Verhandlungen mit den europäischen Integrationskörperschaften wirksam einzusetzen, wenn es darum geht, durch gegenseitige Konzessionen sich auch für die Zukunft einen angemessenen Anteil an den europäischen Märkten zu sichern und die europäischen Unternehmungen gleichzeitig für eine intensivere Mitarbeit in den integrierten Regionalmärkten Lateinamerikas zu gewinnen.

Man findet daher bei den lateinamerikanischen Integrationsbestrebungen zumeist eine durchaus pragmatische Haltung: Vereinbarungen werden für einzelne Produkte und für einzelne Regionen ge-

troffen oder angestrebt, sie finden ihre Ergänzung in Abkommen über den gegenseitigen Zahlungsverkehr und über eine planvolle Zusammenarbeit in bezug auf Industrialisierungsprojekte. Darüber hinaus verstärkt sich die lateinamerikanische Solidarität gegenüber den internationalen Organisationen, ob es sich nun um den internationalen Währungsfonds, die Weltbank, die EWG oder aber auch um die Haltung etwa gegenüber den USA handelt.

Wenn manche es als eine Enttäuschung empfunden haben, daß auf der kürzlich in Panama abgehaltenen CEPAL-Konferenz das Projekt einer gemeinsamen Wirtschaftsintegration ganz Lateinamerikas vertagt wurde, so dürfte doch wohl mehr denjenigen zuzustimmen sein, die glauben, daß vorerst die schrittweise Realisierung einzelner Regionalmärkte in Zentral- und Südamerika betrieben werden sollte, und die darauf hinweisen, daß die nunmehr definitiv beschlossene Bildung einer Interamerikanischen Entwicklungsbank und die erfolgreiche gegenseitige Konsultation über die gegenüber der EWG einzunehmende Haltung bereits beachtliche Schritte nach vorn seien.

DIE INTEGRATIONSBESTREBUNGEN IN ZENTRALAMERIKA

Am 10. Juni 1958 haben nach sechsjähriger Vorarbeit die Regierungen der Republiken von Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua in Tegucigalpa, der Hauptstadt von Honduras, zwei Verträge unterzeichnet, deren Verwirklichung der Schaffung eines gemeinsamen Marktes in Zentralamerika dienen soll. Es sind dieselben fünf Länder, die bis zum Jahre 1824 eine gemeinsame mittelamerikanische Bundesrepublik gebildet haben. Es ist möglicherweise auf diese Tatsache zurückzuführen, daß der derzeitige guatemalische Botschafter in Brüssel, Don Mauricio Rosal, kürzlich die Auffassung vertrat, daß über diesen wirtschaftlichen Zusammenschluß eines Tages als Fernziel auch die politische Integration angestrebt werden sollte.¹⁾ Wenn auch diese fünf Länder insgesamt nur eine Bodenfläche von knapp 500 000 qkm und eine Bevölkerung von etwa 9 Mill. Menschen aufweisen, so sollte die Bedeutung dieser ersten lateinamerikanischen Integrationsverträge nicht allein an diesen Zahlen gemessen werden: als Versuch und Beispiel dürften sie lebhaftes Interesse beanspruchen.

Das erste Abkommen, ein multilateraler „Vertrag über Freihandel und Wirtschaftsintegration in Zentralamerika“, enthält eine Liste von in den einzelnen Ländern hergestellten oder gewonnenen Erzeugnissen, die in jedem der Länder so behandelt werden wie die eigenen nationalen Erzeugnisse, also keinerlei Zöllen oder ähnlichen Abgaben und keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden. Die nicht in der Liste enthaltenen Erzeugnisse werden gegenseitig nach den Grundsätzen der Meistbegünstigung behandelt. Zunächst entspricht der Umfang des gegenseitigen Warenaustausches der in der Liste aufgeführten Erzeugnisse 25% ihres gegenseitigen Gesamthandels

¹⁾ Vgl. Revue de la Société Belge d'Etudes et d'Expansion, Brüssel 1959, Nr. 186, S. 357 ff.

und etwa 15 % ihrer Gesamteinfuhren aus allen Teilen der Welt. Eine besondere Kommission soll Untersuchungen betreiben und Vorschläge ausarbeiten, um schrittweise den Umfang dieser Freiliste zu vergrößern, sie soll den schließlichen Übergang zu einer allgemeinen Zollunion und die Schaffung eines alle Erzeugnisse umfassenden gemeinsamen Marktes vorbereiten und fördern.

Die Vertragsschließenden bekennen sich zu gegenseitiger Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, sie verzichten auf die Anwendung von Exportsubventionen oder Dumpingmaßnahmen im gegenseitigen Verkehr. Gegenüber weiteren Integrationsbestrebungen mit anderen lateinamerikanischen Ländern wollen sie sich gegenseitig konsultieren. Andererseits verpflichten sie sich, für die Waren, die in der dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten Liste enthalten sind, anderen Ländern keine Zollfreiheit einzuräumen.

Von besonderem Interesse ist eine Vertragsbestimmung, wonach die Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen Maßnahmen zur Gründung oder Förderung bestimmter Industrien ergreifen wollen, die für die gegenseitige Integration von besonderem Interesse sein könnten. Hier sichern sie sich auch die besondere Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen zu. Der praktischen Verwirklichung dieses Grundsatzes gilt das zweite Abkommen, das den Begriff der „Integrationsindustrien“ einführt und Regeln für ihre Behandlung festlegt. Zu diesem Zweck wird eine Zentralamerikanische Kommission für die industrielle Integration gebildet. Als „Integrationsindustrien“ sollen solche Unternehmungen betrachtet werden, deren erforderliche Mindestkapazität ihren Zugang zu einem integrierten zentralamerikanischen Markt verlangt, um wettbewerbsfähig zu sein. Man will sich über die richtige Standortwahl einigen, man will Grundsätze für die etwaige spätere Zulassung gleichartiger Unternehmen vereinbaren, man will Qualitätsansprüche für ihre Erzeugnisse vorschreiben, man denkt an Richtlinien über eine angemessene Beteiligung nationalen Kapitals und ähnliches.

Die Erzeugnisse solcher Unternehmungen sollen dann in allen fünf Ländern die gleiche Behandlung wie nationale Produkte erfahren. Soweit gleichartige Produkte bereits hergestellt werden, sollen die für diese geltenden Zölle jährlich um $\frac{1}{10}$ vermindert werden, so daß sie nach 10 Jahren mit den Produkten der neugeschaffenen „integrierten“ Industrierwerke gleich behandelt werden. Solange genießen diese also Vorzugsbehandlung: eine überaus eindeutige Industrieförderungsmäßnahme. Unternehmer können bei der „Kommission“ die Erklärung ihrer Werke zu integrierten Industrieunternehmungen beantragen; diese prüft die Anträge und unterbreitet ihre Vorschläge den Regierungen.

Man erkennt deutlich, wie sehr diese Verträge auf die besonderen Erfordernisse der zentralamerikanischen Länder abgestellt sind. Sie finden ihre Ergän-

zung durch Vereinbarungen, die der Vereinheitlichung und Intensivierung des zentralamerikanischen Verkehrs dienen sollen.

Unter dem Aspekt dieser Abkommen wurde inzwischen die Errichtung einer Zellstoff- und Papierfabrik im Gebiet von Olando in Honduras beschlossen, Guatemala und Honduras haben eine gemeinsame Schifffahrtspolitik vereinbart, ein zentralamerikanisches Freihafengebiet bei Santo Thomas (Guatemala) wird aufgebaut. Mit Panama bestehen Fühlungen für engere Zusammenarbeit; höchst interessiert ist natürlich Mexiko, da die Industrialisierungspolitik in Zentralamerika ihm selbst zusätzliche Absatzmöglichkeiten dort eröffnen könnte.

Mit der Unterzeichnung jener Verträge von 1958 sind die ersten Vorarbeiten für eine Wirtschaftsintegration in Zentralamerika abgeschlossen. Ergänzende Studien galten der Entwicklung einer einheitlichen Zollnomenklatur als Grundlage für eine spätere vollständige Zollunion und der Ausarbeitung einer gemeinsamen Methode für die Errechnung von Einfuhrzöllen. Auch eine Konvention zur Angleichung der zur Zeit gehandhabten Einfuhrzölle gegenüber dritten Ländern ist in Vorbereitung. Gleichzeitig wurden industrielle Entwicklungsprojekte ausgearbeitet, landwirtschaftliche Integrationspläne geprüft, technische Forschungsinstitute und Ausbildungsstätten für Verwaltungsfachleute gegründet, und die Koordination grundlegender Wirtschaftssektoren wurde in Angriff genommen. Im Zusammenwirken all dieser Bemühungen sieht man „vielleicht den einzigen Weg, alle eigenen Hilfsquellen zu erschließen und das Wirtschaftswachstum zu beschleunigen, d. h. die beiden entscheidenden Ziele des ganzen Integrationsprogramms zu erreichen.“²⁾ Zur Ausführung dieses Programms hat das Central American Economic Co-operation Committee Unterkomitees gebildet, die sich aus Regierungsvertretern zusammensetzen und mit dem Handel, dem Verkehr, der Elektrizitätsgewinnung, dem Wohnungs- und Städtebau und der Statistik befaßt sind. Weiterhin gibt es eine Industrial Initiatives Commission, deren Mitglieder aus dem privaten Sektor kommen, und ad-hoc-Komitees, d. h. Arbeitsgruppen, die mit speziellen Aufgaben betraut sind. Die genannten Unterkomitees haben Empfehlungen zu den nachfolgend aufgeführten Programmen ausgearbeitet.

Ausdehnung und Verbesserung des Freihandelssystems

Während der nächsten fünf Jahre werden folgende Ziele verfolgt:

1. Ausweitung der Freihandelswarenliste und Anwendung der im Vertrag vorgesehenen Methoden zum Abbau restriktiver Maßnahmen.
2. Angleichung der Einfuhrzölle und -abgaben für diese Freihandelswaren und Beschleunigung der Angleichung der restlichen Tarifpositionen.
3. Beseitigung von Schwierigkeiten im Handel im fiskalischen und institutionellen Bereich, die sich aus der Anwendung des Vertrags ergeben. Es soll enge

²⁾ United Nations Economic and Social Council: „Preparation for Programm Appraisal for 1959—1964“, Santiago de Chile 1959.

Zusammenarbeit mit der Central American Trade Commission gepflegt werden, die von der Organization of Central American States zum Studium der Freihandelsprobleme eingesetzt worden ist.

Entwicklung der industriellen Integration
In Ausführung des Vertrags über die industrielle Integration müssen nun die konkreten Maßnahmen ergriffen werden. In zusätzlichen Abkommen müssen die Standorte der geplanten Industrieanlagen festgelegt werden, weiterhin ihre Mindestkapazitäten, die Bedingungen, unter denen diese Anlagen erstellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen für den Verbraucher, die anteilmäßige Beteiligung zentralamerikanischen Kapitals usw.

Die Studien über weitere industrielle Integrationsprojekte sollen fortgeführt werden. Diese sollten in einzelnen Fällen zur Ergänzung von Industriekomplexen führen und nicht so sehr zu isolierten Einzelprojekten. Es soll geprüft werden, welche maschinellen Ausrichtungen notwendig sind, um die vorhandenen Produktivkräfte eines jeden Landes bestmöglich nutzen zu können.

Die Privatunternehmen müssen auf die neuen Investitionsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Neben die Forschungs- und Planungsaufgaben muß nun verstärkt die praktische Ausführung der Programme treten.

Fiskalmaßnahmen

Gleichzeitig müssen die die Investitionen in Zentralamerika beeinflussenden steuerlichen Maßnahmen vereinheitlicht werden. In diesem Zusammenhang wird in Zusammenarbeit mit der Steuer- und der Finanzabteilung der Vereinten Nationen im Jahre 1959 eine vergleichende Studie über die Gesetzgebung für Entwicklungsvorhaben in den fünf Ländern angestellt werden, um die bestehenden steuerlichen Vorteile festzustellen und eine Angleichung zu finden. Darüber hinaus werden 1960 die inländischen Steuern im einzelnen untersucht werden, die den interzentralamerikanischen Handel beeinflussen. Weiterhin werden die fiskalischen Maßnahmen geprüft werden, die dem freien Kapital- und Personenverkehr zwischen den fünf Ländern entgegenstehen, insbesondere die Doppelbesteuerung und die steuerliche Behandlung des ausländischen Kapitals.

Landwirtschaftliche Integration

Das Hauptproblem auf diesem Gebiet ist die ungleiche Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugung in den verschiedenen Ländern. Dies hat bis zu einem gewissen Grad bereits zur Spezialisierung auf dem landwirtschaftlichen Gebiet geführt. Der Handel mit landwirtschaftlichen Gütern macht einen hohen Prozentsatz des gesamten interzentralamerikanischen Handels aus. Während der nächsten fünf Jahre sollten folgende Objekte näher geprüft werden: die Möglichkeit des Ersatzes nationaler Mengenkontrollen durch ein System automatischer Regulierung des Handelsvolumens, die Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe, die von den integrierten Industriezweigen verarbeitet werden können, die Entwicklung der landwirtschaft-

lichen Bewässerung in Zentralamerika mit dem Ziel gemeinsamer Ausnutzung der Wasserquellen und der Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion mit Hilfe der modernen Technik.

Alle diese Arbeiten sollen zusammen mit der FAO, der Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, durchgeführt werden.

Die wirtschaftliche Infrastruktur

Die Integrationsprogramme umschließen auch Koordinierungsarbeiten und -pläne auf dem Gebiet des Verkehrs, der Hafenanlagen, der Energieerzeugung usw. Es wurden bereits Untersuchungen über den seewärtigen Transport und die Häfen, über die Verbesserung des regionalen Straßenverkehrs angestellt. Es wurden während der letzten zwei Jahre verschiedene Abkommen auf diesem Gebiet unterzeichnet. Weitere Arbeit muß hier noch zusammen mit den Vorbereitungen für die Einführung eines zentralamerikanischen Verbundsystems in der Elektrizitätswirtschaft geleistet werden.

Vieles ist sicher gegenwärtig nur in der Vorstellung einiger weniger weitschauender Staatsmänner und Wirtschaftler in diesen Ländern und in den internationalen Organisationen lebendig, vieles wird noch geschehen müssen, um eine breitere Öffentlichkeit in den beteiligten Ländern von der Notwendigkeit einer zielbewußten Intensivierung dieser Arbeiten zu überzeugen. Die pragmatische Art, wie man an die einzelnen Aufgaben heranzugehen beabsichtigt, läßt den entschiedenen Willen erkennen, in aller Nüchternheit gemeinsame Interessen festzustellen und nach den besten Methoden zu suchen, um auf der Grundlage erkannter Interessengemeinschaft schrittweise zu einer Vereinheitlichung der Märkte und einer Koordinierung der Entwicklungspolitik zu gelangen. Das mexikanische Interesse an dieser Entwicklung, das festgestellt werden konnte, sollte als Anhaltspunkt dafür gewertet werden, wie ernst sachkundige Nachbarn diese zentralamerikanischen Integrationsbestrebungen beurteilen und welche Chancen sie ihnen, wenn auch wohl erst auf längere Sicht, beimessen.

DAS FREIHANDELSZONENPROJEKT IN SUDAMERIKA

Im Süden des Kontinents sind ebenfalls Bestrebungen zu verzeichnen, die auf die Schaffung einer Freihandelszone hinauslaufen. Schon seit längerer Zeit haben Argentinien, Chile und Uruguay sich mit Unterstützung der CEPAL bemüht, zu einem Abkommen über die Bildung einer regional und warenmäßig begrenzten Freihandelszone zu gelangen. Vom 6. bis 17. April dieses Jahres hatte man sich in Santiago de Chile zusammengesetzt und einen umfassenden Vertragsentwurf ausgearbeitet. Der Grundsatzklärung und dem Vertragstext von 48 Paragraphen hatte man „allgemeine Überlegungen“ und „spezielle Analysen und Kommentare“ auf nicht weniger als 40 eng beschriebenen Seiten im großen Kanzleiformat beigelegt und war sich über all das einig geworden.

Argentinien, das dem GATT nicht angehört und daher volle handelspolitische Freiheit besitzt, hatte bereits einseitig den künftigen Vertragspartnern gewisse

Handelserleichterungen und Zollbefreiungen eingeräumt. Roberto T. Aleman, damals Unterstaatssekretär für Wirtschaft und heute, nach Umbildung der argentinischen Regierung, Berater des argentinischen Finanzsekretariats in Fragen der Handelspolitik und der interamerikanischen Integration, darf als einer der aktivsten Vorkämpfer des Gedankens einer südamerikanischen Freihandelszone gelten. Als jenes vorläufige Übereinkommen der Experten in Santiago erreicht war, begann auf sein Betreiben die argentinische Regierung Verhandlungen mit Paraguay, um auch dieses Land für den Beitritt zu der geplanten Freihandelszone zu gewinnen. Gemeinsame Verhandlungen fanden im Juni 1959 in Rio de Janeiro in Anwesenheit des Exekutivsekretärs des GATT, White, statt; hier wurde festgestellt, daß grundsätzlich seitens des GATT keine Einwendungen gegen das südamerikanische Freihandelsprojekt zu erheben seien.

Schon Ende vorigen Jahres hatten die Vertreter der Zentralbanken der betreffenden Länder auf ihrer zweiten Tagung in Rio de Janeiro ein Protokoll unterzeichnet, das der Herbeiführung eines multilateralen Transfers bilateraler Zahlungsbilanzsalden zwischen den lateinamerikanischen Ländern dient und als Fernziel die Möglichkeit einer lateinamerikanischen Zahlungsunion erkennen läßt.

Im Juli 1959 war man dann in Lima auch mit Vertretern Perus und Boliviens zusammengekommen, in der Hoffnung, die Zustimmung dieser Länder zu dem Vertragsentwurf von Santiago zu erhalten. Diese Verhandlungen haben offensichtlich gewisse Meinungsverschiedenheiten deutlich werden lassen, die zu dem Entschluß führten, das Vertragswerk in einigen Punkten erneut zu überarbeiten, um dann in einer neuen am 1. September in Montevideo beginnenden Konferenz der sieben Regierungen zu einem endgültigen Übereinkommen in bezug auf die Bildung einer Freihandelszone zu gelangen.

Diese Bestrebungen verdienen das berechtigte Interesse aller am Warenaustausch mit Südamerika und an Investitionen in diesen Ländern interessierten Wirtschaftler. Umfaßt doch das Territorium dieser sieben Republiken ein Gebiet, das 30 mal so groß ist wie das Gebiet der fünf zentralamerikanischen Staaten, nämlich 15 Mill. qkm; in ihnen wohnen etwa 100 Mill. Menschen. Allein die vier Länder, die als Initiatoren dieser südamerikanischen Integration anzusehen sind, nämlich Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay, weisen, wenn man vom Mineralöl absieht, 85 % des interamerikanischen Handels auf. In den Jahren 1953 bis 1955 betrug das Austauschvolumen zwischen diesen vier Ländern jährlich etwa 767 Mill. US-\$, es sank freilich in den folgenden Jahren auf durchschnittlich 503 Mill. \$.

Diese unerfreuliche Entwicklung des gegenseitigen Handelsverkehrs und die Industrialisierungspolitik, die in diesen Ländern bekanntlich ein ungewöhnliches Ausmaß angenommen hat, haben die Regierungen dieser Länder von der Notwendigkeit überzeugt, durch eine Neuordnung ihrer Handelsbeziehungen zu einer

wesentlichen Erhöhung des gegenseitigen Warenaustausches zu gelangen und zugleich den industriellen Neugründungen Märkte zu eröffnen, deren Ausmaß es ihnen ermöglichen sollte, zu konkurrenzfähigen Bedingungen auch für die Ausfuhr von einem zum anderen Land zu produzieren. Schon heute zeigt sich, daß manche Industrie Gründungen in den ABC-Staaten in der Annahme vorgenommen wurden, daß die künftige Freihandelszone Bezugsquellen für Rohstoffe und Halbfabrikate ebenso wie zusätzliche Absatzmöglichkeiten eröffnen wird, auf Grund deren erst eine ausreichende Rentabilität gesichert erscheint. Der Aufbau einer exportorientierten Papierindustrie in Chile, die erhebliche Ausweitung der Stahlproduktion in allen ABC-Staaten, die Errichtung elektrotechnischer Fabriken in Brasilien können als Beispiele für solche Überlegungen angeführt werden. Die Industriekreise der beteiligten Länder scheinen diesen Integrationsbestrebungen nicht nur lebhaftes Interesse entgegenzubringen, sie stehen ihnen offenbar überwiegend positiv gegenüber und scheinen sie aus eigener Initiative zu fördern. So trafen sich vor einigen Monaten in dem argentinischen Cordoba 50 Vertreter der Industrien der beteiligten Länder mit 28 Regierungsvertretern, um Möglichkeiten der gegenseitigen Ergänzung und der Koordinierung des Ausbaus für Fabriken zur Herstellung von Eisenbahnmaterial, Kraftfahrzeugen und für Zulieferwerke bis hin zu den Stahlwerken zu erörtern. Die Teilnehmer standen dabei offenbar unter dem Eindruck, den Beginn einer grundlegend neuen Epoche in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen der südamerikanischen Länder zu erleben.

Es wird deshalb wohl auch angenommen werden dürfen, daß die in Montevideo im September beginnende Verhandlungsphase erfolgreich verlaufen wird. Sowohl von chilenischer wie von argentinischer Seite wird eine starke Aktivität entwickelt und ein ungebrochener Optimismus gezeigt. Dr. Roberto Aleman führte in Buenos Aires in einer Pressekonferenz aus:

„Die Freihandelszone wird vom traditionellen Warenaustausch der sieben Länder untereinander ihren Ausgang nehmen, jedoch durch Einbeziehung neuer Artikel und Produkte, die namentlich die Importe im Industriesektor aus Ländern außerhalb der Zone ersetzen können, das Austauschvolumen innerhalb der sieben Staaten auszuweiten versuchen. Dieses Ziel will man in etwa zwölf Jahren erreichen, da in diesem Zeitraum der zwischenstaatliche Handelsaustausch in seinen Grundzügen liberalisiert werden soll. Durch einen stufenweisen Abbau der Belastungen werden die sieben Länder im Verlauf von zwölf Jahren schrittweise die Beschränkungen beseitigen, die bisher den Import aus dem einen der vertragsschließenden Länder in das andere gehemmt haben. Unter Belastungen sind Zollgebühren, Zusatzgebühren, Zollaufschläge und Devisenaufschläge, Depotstellungen und andere Einschränkungen zu verstehen.“

Der Zollabbau

Das vorliegende Projekt sieht grundsätzlich die Herabsetzung der Zölle jedes der Mitgliedstaaten zugunsten der anderen Partner um 8 % jährlich im gewogenen Durchschnitt vor. Diese 8 % sollen jedoch keineswegs sämtliche Zölle, Aufschläge, Restriktionen und andere Importhindernisse umfassen. Vielmehr

ist vorgesehen, daß jede Regierung bei den jährlich im Rahmen einer geplanten Behörde zu führenden Verhandlungen einzelne Positionen aushandeln kann. Ferner sollen die Teilnehmerstaaten über die Verpflichtung zur Herabsetzung der Zölle hinaus alle drei Jahre eine bestimmte Anzahl von Waren in eine Liste aufnehmen, deren Handel im Verlauf einer Periode von zwölf Jahren in allen Partnerländern vollständig liberalisiert wird. Nach den ersten drei Jahren sollen diese Waren 25 % des Austausches innerhalb der Zone erreichen, nach sechs Jahren steigt der Satz auf 50 %, nach neun Jahren auf 75 %, bis nach zwölf Jahren die vollständige Liberalisierung erreicht ist. Diese Warenliste bildet den Bereich der Freihandelszone, die somit nicht sofort die gesamte Wirtschaft umfaßt, wie z. B. beim Gemeinsamen Markt. Für die nicht in der Liste enthaltenen Waren gelten, ebenso wie für die Einfuhr aus dritten Ländern, weiterhin die nationalen Einfuhrbestimmungen.

Einer chilenischen offiziellen Verlautbarung ist weiterhin zu entnehmen:

„Der gegenseitige Waren- und Zahlungsverkehr der Länder soll schrittweise innerhalb von zwölf Jahren derart liberalisiert werden, daß am Ende dieser Periode eine Freiliste alle wichtigen Waren umfaßt, die etwa 80 % des gesamten Austauschvolumens entsprechen. In jährlichen Verhandlungen soll zwischen zwei oder mehr Ländern der Zone auf Basis der Gegenseitigkeit eine Reduzierung der Zölle und der anderen Handelshemmnisse vereinbart und in einer Liste niedergelegt werden, die dann automatisch auf Grund der im Vertrag vorgesehenen Meistbegünstigungsklausel allen übrigen Mitgliedsländern zugute kommen soll. Die Liberalisierung muß in Etappen von jeweils mehreren Jahren bestimmte Prozentsätze des gesamten Austauschvolumens innerhalb der Zone erreichen. Jedes Land kann Produkte, die keinen wesentlichen Anteil am Handel innerhalb der Zone haben, von der Liberalisierung ausnehmen. Zum Schutze der Landwirtschaft, bestimmter Leichtindustrien und anderer relativ konkurrenzschwacher Produktionen sind Sonderregelungen vorgesehen. Ebenso können den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern Ausnahmen oder Erleichterungen beim Abbau der Zölle und sonstiger Handelshemmnisse gestattet werden.“

Ein aus den Außenministern und deren ständigen Vertretern gebildetes „Handels- und Zahlungskomitee“ (Comité de Comercio y Pagos) soll das Exekutiv- und Verwaltungsorgan des Abkommens sein. Neben der Durchführung der jährlichen Liberalisierungsverhandlungen soll dieses Komitee sich auch mit der Koordinierung der Handelspolitik und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Abkommens befassen.

Der derzeitige Vertragsentwurf sieht die Möglichkeit von Sondervereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten zur Ergänzung ihrer Industrien oder zur Förderung bestimmter Produktionen vor. Solche Vereinbarungen gelten nur innerhalb der Zone, müssen aber nicht automatisch auch auf die anderen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Die Liberalisierung des Handelsverkehrs innerhalb der Zone soll durch Vereinbarungen über das Zahlungssystem (Protokoll von Rio de Janeiro!) ergänzt und gefördert werden.“

Wenn im Laufe dieses Jahres die Verträge unterzeichnet werden, dann hat man freilich zunächst nicht mehr erreicht als die Übereinstimmung, daß eine Freihandelszone als erster Schritt für die spätere Herausbildung eines gemeinsamen Marktes geschaffen werden sollte, und eine Einigung, welche Maßnahmen zu ihrer Bildung zu ergreifen sind. Die schrittweise Rea-

lisierung der Vertragsziele wird die beteiligten Regierungen vor immer neue und oft schwierige Aufgaben stellen: man vertraut dem grundsätzlich guten Willen zu echter Solidarität und dem lateinamerikanischen Improvisationstalent. Man wird darüber hinaus die Hoffnung hegen dürfen, daß eine andere Institution von interamerikanischem Ausmaß, die im Rahmen der „operacion panamericana“ nunmehr beschlossene Interamerikanische Entwicklungsbank, in Bälde ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Sie könnte in der Tat die Integrationsbestrebungen in Mittel- und Südamerika wirksam fördern.

DIE INTERAMERIKANISCHE ENTWICKLUNGSBANK

Am 9. Oktober 1958 hatte der Interamerikanische Wirtschafts- und Sozialrat ein Sonderkomitee gebildet, das die Grundlage für eine Interamerikanische Finanzinstitution schaffen sollte. Am 18. Dezember 1958 billigte der Rat der Organisation der amerikanischen Staaten, das sind sämtliche mittel- und südamerikanischen Länder und die USA, eine Entschließung, die auf Vorschlag des Spezialkomitees die Errichtung einer solchen Finanzinstitution vorsieht. Am 8. Januar 1959 begann das Komitee in Washington seine eigentliche Arbeit. Alle 21 Staaten hatten hierzu Bevollmächtigte entsandt. Der Vertreter Argentiniens wurde zum Vorsitzenden, der von El Salvador zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Es wurde eine Reihe Unterausschüsse gebildet, die sich in zahlreichen Arbeitssitzungen zusammenfanden. Bereits am 8. April 1959 konnte in einer Schlußsitzung der von allen gebilligte umfassende Entwurf eines „Abkommens zur Gründung einer Interamerikanischen Entwicklungsbank“ vorgelegt und verabschiedet werden. Gleichzeitig beschloß man die Bildung eines Vorbereitenden Komitees aus Vertretern von Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, El Salvador, Mexiko und der USA. Es soll die Verfahrensregeln für die Geschäftstätigkeit der Bank ausarbeiten und die erste Zusammenkunft des Rates der Gouverneure der Bank vorbereiten.

Anläßlich der Ende April, Anfang Mai 1959 in Buenos Aires abgehaltenen Konferenz des Wirtschafts- und Sozialrates der Organisation der amerikanischen Staaten wurden alle diese Vorarbeiten gebilligt. Es besteht demnach Grund zu der Annahme, daß diese in Aussicht genommene Interamerikanische Entwicklungsbank entsprechend dem vorgelegten Entwurf verwirklicht werden wird, zumal die USA, die hierbei die größten finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen haben, ihr Einverständnis ausdrücklich bestätigten. Man wird damit rechnen dürfen, daß das neue Institut noch in diesem Jahre seine Tätigkeit aufnimmt.

Zielsetzung und Aufgaben

Der wesentliche Zweck der Bank soll sein, zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedsländer — das können alle 21 Länder der „Organisation amerikanischer Staaten“ sein — beizutragen, und zwar sowohl in bezug auf einzelne Länder wie auf die Gemeinschaft dieser Staaten. Damit

dürfte die Förderung der sich in Lateinamerika abzeichnenden Integrationsbestrebungen mit zum Aufgabengebiet der Bank gehören. Im einzelnen wurden der Bank folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Förderung öffentlicher und privater Kapitalinvestitionen für Entwicklungszwecke;
2. Einsatz des eigenen Kapitals und der am Kapitalmarkt aufgenommenen Mittel und sonstiger Gelder zur Entwicklungsfinanzierung in den Mitgliedstaaten, wobei denjenigen Anleihen und Bürgschaften der Vorzug gegeben werden soll, die am wirksamsten zum wirtschaftlichen Wachstum in diesen Ländern beitragen;
3. Förderung und Unterstützung privater Investitionen, wenn Privatkapital hierfür zu angemessenen Bedingungen nicht zu erhalten ist;
4. Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um ihre Entwicklungspolitik auf eine bessere Nutzung der eigenen Hilfsquellen auszurichten, und zwar mit dem Ziel gegenseitiger Ergänzung der einzelnen Volkswirtschaften und Verstärkung ihres Außenhandels, also mit dem Ziel verstärkter wirtschaftlicher Integration und der Verbesserung ihrer Zahlungsbilanzen auch gegenüber der übrigen Welt;
5. Technische Hilfeleistung bei der Vorbereitung, Finanzierung, und Durchführung von Entwicklungsplänen und -projekten einschließlich des Studiums geeigneter Prioritäten und der Formulierung spezifischer Projektvorschläge.

Dabei soll die Bank möglichst eng mit anderen nationalen und internationalen Institutionen und mit privaten Geldgebern zusammenarbeiten.

Die Kapitalausstattung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Bank mit entsprechendem Kapital ausgestattet werden, einen Fonds für „spezielle Operationen“ erhalten und berechtigt sein, Mittel am Kapitalmarkt aufzunehmen.

Das Kapital soll insgesamt 850 Mill. US-\$ betragen, davon sollen 400 Mill. \$ eingezahlt werden, während die Mitglieder für weitere 450 Mill. \$ eine Nachschußpflicht übernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Dreiviertelmehrheit die Erhöhung der Nachschußpflicht um 500 Mill. \$ beschlossen werden. Die Mitglieder verpflichten sich ferner, durch Beiträge einen Fonds von 150 Mill. \$ zu bilden; auch hier kann mit Dreiviertelmehrheit eine Erhöhung beschlossen werden, eine Obergrenze ist dabei nicht vorgesehen. Insgesamt wird demnach die Bank über einen autorisierten Kapitalstock von 1 Mrd. US-\$ verfügen, der um 500 Mill. \$ oder auch mehr erhöht werden kann.

**Einzahlungen für die Interamerikanische
Entwicklungsbank bis 30. 9. 1960**
(in Mill. US-\$)

Einzahlung	Insgesamt	davon in Gold oder \$	hierv. entfallen auf die USA
auf das Kapital	80	55,0	30
auf den Fonds	75	62,5	50
Summe	155	117,5	80

Die Einzahlungen auf das Kapital sollen zu 20 % bis spätestens 30. 9. 1960 erfolgen, die Einzahlungen auf den Fonds zu 50 % bis zum gleichen Termin. Die restlichen Kapitaleinzahlungen sollen in Raten von je 40 % nicht vor dem 30. September 1961 bzw. 1962 erfolgen, die restlichen 50 % der Beiträge an den Fonds sollen zum gleichen Termin wie die Kapitaleinzahlun-

gen geleistet werden. Von allen Einzahlungen sind 50 % in Gold oder US-\$, der Rest nach Wahl auch in Landeswährung zu leisten.

Aus diesen Zahlen wird der große Anteil ersichtlich, den zu leisten sich die USA — wenn auch nach einigem Zögern — entschlossen haben, auch wird deutlich, daß man dem „Fonds für spezielle Operationen“ eine große Bedeutung beimißt.

Der Nachschußpflicht muß durch Gold- oder Dollarzahlungen oder durch Zahlungen in derjenigen Währung genügt werden, in der Verpflichtungen der Bank bestehen, zu deren Erfüllung sie die Nachschußpflicht in Anspruch nimmt. Dies kann nur zur Bedienung von Kapitalmarktanleihen der Bank oder sonstiger Darlehensschulden oder zur Erfüllung von ihr eingegangener Garantieverpflichtungen erfolgen.

Für die in Landeswährung einzufordernden Teilzahlungen sind gewisse Kurssicherungsvorschriften vorgesehen, um bei Terminverzögerungen eine einigermaßen konstante Relation zum US-\$-Kurs bei der Einzahlung zu sichern. Weitere Bestimmungen sehen eine Nachschußpflicht bei merklicher Verschlechterung des Währungskurses vor, damit in jedem Falle der Dollarwert auch der Einzahlungen in Landeswährung aufrechterhalten werden kann. Bei wesentlichen Kursverbesserungen ist die Bank ihrerseits zu entsprechenden Rücküberweisungen an das Mitglied verpflichtet.

Der Entwurf sieht eine im einzelnen abgestufte Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen aller Mitglieder vor. Es ist anzunehmen, daß auch hierüber bereits Einvernehmen besteht. Die auf die einzelnen Staaten entfallenden Quoten lassen gewisse Rückschlüsse auf ihre eigene wirtschaftliche Stärke und Bedeutung zu. Ein Vergleich wird um so aufschlußreicher, wenn man die Länder zu Gruppen zusammenfaßt, die sich aus den bekanntgewordenen lateinamerikanischen Integrationsbestrebungen ergeben.

**Finanzielle Verpflichtungen gegenüber der
Interamerikanischen Entwicklungsbank**
(in 1000 US-\$)

Länder- gruppe	Einzu- zahlendes Kapital	Nachschuß- pflicht	Beitrag zu Fonds	Gesamt- ver- pflichtung
USA	150 000	200 000	100 000	450 000
7 südamerikanische Länder	135 950	135 950	27 190	299 090
5 mittelamerikani- sche Länder	11 040	11 040	2 208	24 288
sonstige Länder	103 010	103 010	20 602	226 622
Gesamtbetrag	400 000	450 000	150 000	1 000 000

Auf der einen Seite stehen die USA, auf der anderen einmal die Gruppe der südamerikanischen Länder, deren Integrationspläne weit vorgeschritten sind, also Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay, zu denen höchstwahrscheinlich Peru, Bolivien und Paraguay hinzutreten, sodann die mittelamerikanische Gruppe der fünf Länder Guatemala, Costa Rica, El Salvador, Honduras und Nicaragua.

Es verbleiben acht weitere lateinamerikanische Länder, die bisher weder eine eigene Gruppe vorbereiten, noch einer der übrigen Gruppierungen bisher zuge-

ordnet werden können: Mexiko, Venezuela, Kuba, Kolumbien, Dominikanische Republik, Ecuador, Haiti und Panama.

Die Bank soll jedoch nicht nur mit diesen Kapitalbeträgen ausgestattet werden, sie soll auch das Recht erhalten, Anleihen aufzulegen und Schuldverschreibungen auszugeben. Die Aufnahme solcher Mittel ist an die Zustimmung der Regierungen gebunden, in deren Ländern solche Mittel aufgenommen werden sollen. In jedem Fall ist die Bank gehalten, das eigentliche Kapital und die Mittel des Fonds gesondert zu halten, zu verwenden und auszuweisen.

Die Operationen der Bank

Die betonte Unterscheidung zwischen den eigentlichen Mitteln der Bank und den Mitteln des „Fonds für spezielle Operationen“ ist von Bedeutung; ihr liegt etwa derselbe Gedanke zugrunde wie der Aufgabenteilung zwischen der Weltbank und der „International Finance Corporation“. Mittels des Fonds soll diese Interamerikanische Finanzierungsinstitution in die Lage versetzt werden, von den im allgemeinen geltenden harten Währungsvorschriften im Einzelfall und innerhalb bestimmter Grenzen abzuweichen.

Die sogenannten „ordentlichen Operationen“, zu denen die Bank befugt ist, sollen mit den ihr zur Verfügung stehenden „ordentlichen“ Kapitalmitteln durchgeführt werden. Als solche gelten eingezahltes Kapital, Nachschußverpflichtungen der Mitglieder, aufgenommene Fremdmittel, Rückflüsse aus ordentlichen Operationen sowie etwaige Gewinne daraus.

Auf Grund der so verfügbaren Mittel kann die Bank Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen. Der Schuldner muß sich verpflichten, Rückzahlung in der gleichen Währung der gewährten Darlehen zu leisten. Durch solche Anleihen sollen dem Schuldner „Währungen der übrigen Mitglieder zur Verfügung gestellt werden, soweit dies erforderlich ist, um Kosten in anderen Währungen, als derjenigen des Schuldners, zu bestreiten“. Nur ausnahmsweise dürfen Devisenkredite zur Bestreitung von Ausgaben in eigener Währung zur Verfügung gestellt werden.

Der Abkommensentwurf schreibt vor, daß der Antrag auf Gewährung eines Darlehens von einem ins einzelne gehenden Projektvorschlag begleitet sein muß, diesen hat der Arbeitsstab der Bank eingehend zu prüfen und darauf dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Bericht mit seinen Empfehlungen vorzulegen. Die Bank soll auch prüfen, wieweit der Antragsteller in der Lage ist, die gewünschte Anleihe zu angemessenen Bedingungen von privaten Geldgebern zu erhalten; die Kreditwürdigkeit des Schuldners ist natürlich ebenfalls in Betracht zu ziehen. Im übrigen hat die Bank freie Hand, den Zinssatz, die sonstigen Finanzierungskosten und den Rückzahlungsmodus so zu vereinbaren, wie sie dem in Frage stehenden Projekt entsprechen. Höchstfristen werden also nicht ein für allemal in den Statuten der Bank vorgeschrieben. Bei der Übernahme einer Bürgschaft soll die Bank eine angemessene Risikoprämie in Rechnung stellen.

Anleihen und Bürgschaften der Bank sollen grundsätzlich der Finanzierung ganz bestimmter und detaillierter Projekte dienen — also nicht etwa global zur Überbrückung von Zahlungsbilanzdefiziten eingeräumt werden. Solche Einzelprojekte können dabei durchaus Teile eines umfassenden nationalen oder regionalen Entwicklungsprogramms bilden. Wenn jedoch eine Gruppe von Projekten in ihren Einzelvorhaben zu klein ist, um eine unmittelbare Anleihegewährung durch die Bank zu rechtfertigen, dann soll sie auch Globalanleihen an Entwicklungsinstitute oder ähnliche Einrichtungen der Mitglieder gewähren dürfen, um damit die Finanzierung solcher spezifischen Projekte mittelbar zu erleichtern, d. h., es können also auch nationale Entwicklungsbanken als Darlehens- oder Bürgschaftsnehmer der interamerikanischen Entwicklungsbank auftreten. Wenn Anleihen oder Bürgschaften an nicht staatliche Institutionen oder Firmen gegeben werden, kann die Bank, falls es ihr angezeigt erscheint, von der Regierung oder einem öffentlich rechtlichen Institut des Landes, in dem das zu finanzierende Projekt durchgeführt wird, Garantien für die Zinsdienste und die Rückzahlung fordern. Die Bank darf nicht vorschreiben, daß die gewährten Darlehensbeträge in einem bestimmten Lande ausgegeben oder in einem bestimmten Lande nicht ausgegeben werden dürfen. Nur soweit es sich um in Landeswährung eingezahlte Beträge der Mitglieder handelt, also nicht um Gold- oder Dollarzahlungen, kann das betreffende Land der Bank gegenüber den Wunsch äußern, daß diese Beträge nur innerhalb des eigenen Währungsgebietes verwendet werden sollen.

Der Fonds für spezielle Operationen

Diese allgemeinen Regeln gelten auch für die Anleihen und Garantien, die der von der Bank verwaltete Fonds für spezielle Operationen einräumt. Abweichend wird bestimmt, daß Anleihen aus Mitteln dieses Fonds (Eigenmittel und Fremdmittel) ganz oder teilweise in der Währung desjenigen Landes zurückgezahlt werden können, in dem das mit Hilfe des Fonds finanzierte Projekt ausgeführt wird. Der nicht in Landeswährung zurückzahlende Teil des Darlehens ist in der Währung oder denjenigen Währungen zurückzuzahlen, in der die Anleihe gegeben wurde. Hier wird also die Möglichkeit geschaffen, daß unter besonderen Umständen ein Schuldner die erhaltenen Gold- oder Dollarbeträge teilweise oder ganz in seiner eigenen Landeswährung zurückzahlen darf. Entscheidungen der Bank, die die Operationen des Fonds betreffen, bedürfen im allgemeinen einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Mitglieder.

Technische Hilfeleistung

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, soll die Bank zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur Anleihen gewähren und Bürgschaften übernehmen, sondern auch technischen Rat und Hilfeleistung zur Verfügung stellen. Dies soll auf Antrag des Darlehensempfängers geschehen. Insbesondere ist hier an die Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung der Entwicklungs-

pläne, die Festlegung von Prioritäten und die Formulierung von Anleihegesuchen für geeignete Entwicklungsprojekte gedacht. Darüber hinaus aber, und das erscheint besonders beachtenswert, soll durch Seminare und andere Formen der Unterweisung Personal herangebildet und weiter gefördert werden, das in der Aufstellung und Verwirklichung von Entwicklungsplänen und -projekten spezialisiert wird. Dazu soll die Bank Vereinbarungen über technische Hilfeleistung mit nationalen oder internationalen amtlichen oder privaten Institutionen abschließen.

Die Bank ist ermächtigt, Vereinbarungen über die Erstattung aller oder eines Teils der Kosten für diese technische Hilfeleistung mit dem Mitgliedstaat oder den begünstigten Firmen zu treffen. Die nicht wieder erstatteten Kosten sollen aus den Nettoüberschüssen der Bank oder des Fonds gedeckt werden; während der ersten drei Jahre dürfen hierfür bis zu 3% des Anfangskapitals des Fonds beansprucht werden.

Organisation der Bank

Der Abkommensentwurf enthält ins einzelne gehende Bestimmungen über die zu schaffenden Organe der Bank, ihre Aufgaben und Befugnisse, ihre Publizitätspflicht, über Erwerb und Aufgabe der Mitgliedschaft, über Stimmrechte und den Modus bei Beschlußfassungen, über Gewinnermittlung und -verwendung, über den internationalen Status der Bank und ihrer Angehörigen, über Möglichkeiten der Abänderung des Abkommens, über Schiedsgerichtsbarkeit usw.

Von allgemeinerem Interesse dürfte die Regelung des Stimmrechts sein: jedes Mitgliedsland hat 135 Stimmen, zuzüglich je einer Stimme auf jeden 10 000 \$-Anteil am autorisierten Kapital der Bank. Das ergibt bei 21 Ländern und einem Kapital von 850 Mill. US-\$ insgesamt 87 835 Stimmen. Davon entfallen auf die USA 35 135 Stimmen, auf die Gruppe der 7 südamerikanischen Staaten, die sich noch in diesem Jahr zu einer Freihandelszone zusammenschließen wollen, 28 035 Stimmen, auf die 5 mittelamerikanischen Integrationsländer 2 883 Stimmen, der Rest von 21 682

Stimmen entfällt auf die übrigen 8 Staaten Lateinamerikas. Der Sitz des Institutes wird in Washington sein. Zum Präsidenten soll ein Lateinamerikaner bestimmt werden.

Die Bedeutung der Bank

Es ist schwer, abzuschätzen, welche Bedeutung diese Bank erringen wird. Die Erfahrungen mit der Europäischen Investitionsbank im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft deuten darauf hin, daß wohl nur mit einem langsamen Beginn wirksamer Finanzierungstätigkeit gerechnet werden darf. Wichtig aber scheint auf jeden Fall die politische und die psychologische Bedeutung dieser neuen Einrichtung zu sein. Zunächst ist die Tatsache ihrer Errichtung der wohl bisher sichtbarste Beweis sich verstärkender Solidarität der lateinamerikanischen Staaten auf dem Gebiet wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Sodann ist nicht zu übersehen, daß die USA durch ihre Zusage, mitzuwirken und einen überragenden Beitrag zur Finanzierung zu leisten, sowohl die lateinamerikanischen Länder in ihrem Willen zu gegenseitiger Zusammenarbeit gestärkt haben als auch einen Beweis dafür geben, wie sehr sie sich selbst mit den lateinamerikanischen Partnern solidarisch fühlen. Es kann angenommen werden, daß dadurch die Integrationsbestrebungen in Lateinamerika im Sinne zweckvoller regionaler Zusammenschlüsse eine Förderung erfahren.

*

Von der praktischen Tätigkeit dieser neuen Institution wird es abhängen, wieweit Wachstumskrisen in diesen Ländern künftighin besser gemeistert und wieweit die dadurch bedingten Störungen auf dem Währungsgebiet gemildert werden. Von der Wirksamkeit der geförderten Projekte wird es schließlich abhängen, wieweit das eigentliche Ziel einer lateinamerikanischen Integration erreicht wird: die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, die Sicherung ausreichender Beschäftigung einer vergleichsweise ungewöhnlich schnell anwachsenden Bevölkerung, die Hebung ihres Lebensstandards und die Stabilisierung demokratischer Regierungsformen.

Summary: Endeavours toward Integration in Latin America: — The author gives a comprehensive summary of the integration efforts in Latin America. As regards regions, the economic co-operation of five Central American states is confronted with the politico-economic coordination of seven South American states, while eight other Latin American states did not yet find a way to join one of the two groups. Under material aspects there are efforts to eliminate customs barriers, aiming at a far-reaching liberalization by degrees and a coordination of industrialization schemes. The economic integration of the whole of Latin America is dealt with by the Inter-American Development Bank which is considerably assisted by the USA. This bank is to provide capital for the development of the entire area.

Résumé: Efforts d'intégration en Amérique Latine — Dans son analyse des efforts d'intégration économique entrepris dans le sub-continent latino-américain, l'auteur retrace les mouvements régionaux. Il y a la coopération économique de cinq pays de l'Amérique Centrale et la coordination économico-politique de sept pays de l'Amérique du Sud; tandis que les autres huit pays du continent ne se sont pas encore décidés pour une association à l'un ou à l'autre de ces deux groupes. L'auteur fait ressortir les tendances vers l'abolition des barrières douanières ainsi que le but d'une libération graduelle des échanges commerciaux et d'une coordination des projets d'industrialisation. L'intégration économique globale de l'Amérique Latine et le développement du continent américain entier seront encouragés par la nouvelle Banque Inter-Américaine à laquelle les Etats-Unis vont faire des contributions financières considérables.

Resumen: Afán de integración en la América latina. El autor da una visión global sobre el esfuerzo de integración desarrollado en el espacio latino-americano. Regionalmente, frente al trabajo común comercial de cinco estados centroamericanos, está la coordinación político-económica de siete estados suramericanos, mientras que ocho estados más latino-americanos no han encontrado acogida en uno de ambos grupos. Indicios objetivos señalan esfuerzos para el logro de una reducción de barreras arancelarias y para conseguir una meta para que aumente gradualmente la liberalización y haya una coordinación en la industrialización. La integración económica del espacio total latino-americano, se verá ayudada por el banco de desarrollo interamericano, el cual se verá considerablemente apoyado por el capital norteamericano que se pondrá a su disposición para el desarrollo económico del espacio total.